

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1014 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-0
Fax: 01/53441-8519
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Mag. Marion Böck
DW: 8585
m.boeck@lk-oe.at
GZ: II/2-122014/A-83/B

An das
Bundesministerium für
Familien und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Per Mail an heinz.wittmann@bmfi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 22. Jänner 2015

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird**

BMFJ-510101/0044-BMFJ-II/1/2014

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, dem Bundesministerium für Familien und Jugend zum oben genannten Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass die Familienbeihilfe anlässlich der Geburt eines Kindes ab Mai 2015 im Regelfall antragslos - automationsunterstützt von Amts wegen – gewährt wird. Fehlen erforderliche Daten ist laut Erläuterungen ein zielgerichtetes Informationsschreiben geplant, um das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen festzustellen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass nach der geltenden Rechtslage alle Eltern (alle Anspruchsberechtigten) einen Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe stellen müssen und davon auszugehen ist, dass diese Anspruchsvoraussetzung bestmöglich kommuniziert wurde. Zukünftig wird es in der Informationspolitik notwendig sein, auf die verschiedenen Gewährungsmodalitäten hinzuweisen. Es muss sichergestellt sein, dass es durch die geplante Verwaltungsvereinfachung nicht zu Informationslücken und einer Verzögerung bei der Auszahlung kommt. Näher erläutert werden sollte, ob bei fehlenden Daten eine formlose Nachreichung genügt oder ein Antrag zu stellen ist. Auch der in den Erläuterungen beschriebene Fall, dass z.B. aus technischen Gründen von der automationsunterstützten Auszahlung abgesehen wird, sollte von einer entsprechenden individuellen Information umfasst sein.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht deshalb, eine Mitteilungspflicht an den einzelnen Anspruchsberechtigten, wenn er einen Antrag stellen bzw. Daten nachreichen

2/2

muss, gesetzlich zu verankern, wie dies in ähnlicher Weise in § 12 FLAG (Mitteilung über das Entstehen bzw. den Wegfall eines Anspruchs) vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich